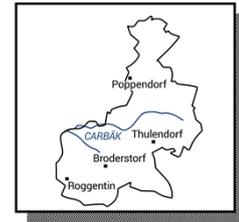


# Amt Carbäk

Moorweg 5  
18184 Broderstorf



## Gemeinde Broderstorf

<b>Informationsvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> IV/HAU/155/2021 <b>Status:</b> öffentlich Az. (intern): angelegt am: 25.08.2021 Wiedervorlage:
<b>Information zur Ämterrunde Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow-Küste" vom 11.08.2021</b>	
<b>HBA/SG Sitzungsmanagement</b> Sabine Beyer	<b>TOP:</b> _____

### Sachverhalt/Problemstellung:

siehe Anlagen:

- Ämterrunde SW
- GewLUNG\_DL-Staue\_
- Ermittlung von Unterhaltungstrassen

Sichtvermerk

i.A. \_\_\_\_\_  
Sachbearbeitung

i.A. \_\_\_\_\_  
Amtsleiter



## **1. Eintragung von Unterhaltungstrasse für Rohrleitungen und offene Gewässer durch die Gemeinden zugunsten des Verbandes**

*Verbandsingenieur WBV Rostock Jörn Steinhagen*

## **2. Gemeinsame Nutzung des NORGIS- Datenbestandes der wasserwirtschaftlichen Anlagen mit den Mitgliedsgemeinden**

*Mitarbeiter Anlagenbestand/Hydraulik WBV Rostock Daniel Bartsch*

## **3. Öffnungspotentiale an Gewässern II. Ordnung, Rohrleitungsstudie im Verbandsgebiet**

*Ingenieurbüro BIOTA Bützow, Dr. Tim Hoffmann*

## **4. Anlageerneuerung im Rahmen der Gewässerunterhaltung durch den WBV oder als Ausbauvorhaben durch die Gemeinde (z. B. hydraulisch zu klein oder überbaut)**

*Geschäftsführerin WBV Rostock Heike Just*

## **5. Rücklagenbildung für Schöpfwerke im Eigentum des WBV und für neu zu errichtende Anlagen**

*Geschäftsführerin WBV Rostock Heike Just*

## **6. Diskussion und Zusammenfassung**

*Verbandsvorsteher WBV Herr Schmeil*

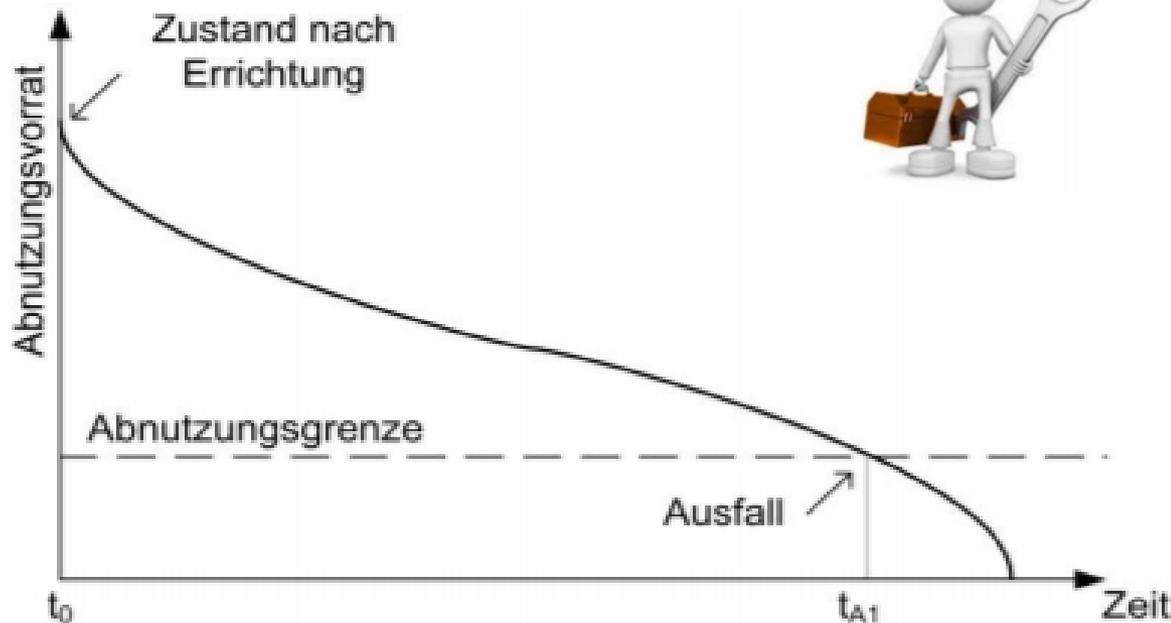


## Entwicklung von Unterhaltungs- zu Ausbauverbänden(2030 +)

1. Digitalisierung, Zustandsermittlung und Vermögensbewertung der Anlagenbestände (2020/21) durch die Verbände/Gemeinden
2. Entwicklung eines Leitbildes (2021) und Beauftragung einer Studie zu Wiederöffnungspotentialen/Erneuerungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen insbesondere Rohrleitungen(2022)
3. Erstellung einer wissenschaftlich fundierten Grundlage „Zukunftsstudie Fließgewässer 2030+“(2022) mit gleichzeitiger Überprüfung der:
  - Gesetzesgrundlagen (Eigentum Anlagen/ Grund und Boden u.a.)
  - Überprüfung der Verbandsstrukturen
  - Überprüfung der kostendeckenden Beiträge
  - Bereitstellung von Fördermittel
4. Einhaltung und Kontrolle der Ziele

# 1. Grundlagen: ISO 55000 (vom am 23. Januar 2014) internationale normative Grundlage für die Anlagenwirtschaft

1. Faktenbasierte Auswahl an Investitionen (derzeit viel persönliches Entscheiden)
2. Planvoller und kontrollierter Umgang mit Risiken durch Totalausfall
3. Demonstrierte gesellschaftliche Verantwortung
4. Erwiesene Regelkonformität
5. Innovative und zukunftsweisende konzeptionelle Arbeit



# 1. Bewertung in Anlagegruppen

- Einfache Ampelsystematik für die großen Anlagebestände nicht geeignet
- Anlagen müssen in Anlagegruppen unterteilt werden
- Ranking innerhalb der Anlagegruppen oft gut möglich, wer hat höchstes Instandsetzungspotential z.B.: © GELSENWASSER AG | 6. November 2019

## 1. Anlagegruppe: Anlagenerneuerung im Ausbau

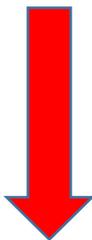
1.1. Rückbau/  
Renaturierung

1.2. Kapazitäts-  
erweiterung

1. Hydraulik, Baugrund
2. Vermessungsdaten, Bodenwertzahlen
3. Renaturierungspotential
4. Eigentum an Grundstücken

## 2. Anlagegruppe: Anlagenerneuerung in der Gewässerunterhaltung

1. Schadenspotential bei Ausfall
2. Inspektionsergebnisse
3. bereits erfolgter Aufwand (Kosten)
4. Wiederbeschaffungswert
5. Baujahr, Alter, Material

  
Ranking

# 2. Leitbild für eine zukünftige Gewässerbewirtschaftung durch die Wasser- und Bodenverbände

## Unterhaltungsverbände



## Ausbau- und Unterhaltungsverbände

<https://pixabay.com/de/illustrations/wasser-bachlauf-fluss-bach-nass-908813/>

## 2. langfristiges Entwicklungskonzept der Anlagenbestände



## 2. Bewertung wasserwirtschaftlicher Anlagen

Anlageerneuerungswert Rohrleitungen	= 63.500.000 €
Anlageerneuerungswert Schöpfwerke	= 13.500.000 €
Anlageerneuerungswert Wehre, Staue	= 685.000 €
<u>Anlageerneuerungswert Sohlgleiten, Fischaufstieg, Durchlässe</u>	<u>= 8.735.000 €</u>
	86.420.000 €

Anlageerneuerungswert 86.420.000 € : 50 Jahre = 1,730 Mill. €

Umsetzung EU-WRRRL 14 Mill. : 13 Jahre : = 1,08 Mill. €

2,8 Mill. € : 1.000.000 € Projektsteuerung /AK = 2,8 AK

# 3. Ableitung von Verbandstrukturen aus Anlagebeständen

**Rostock 2021 (2030+):**  
B= 4 AK; (14 AK)  
V= 7 AK; (11 AK)

**Hagenow 2021, (2030+):**  
B= 3 AK; (22 AK)  
V= 6 AK; (15 AK)

**Warin 2021 (2030+):**  
B= keine; (8 AK)  
V= 3 AK; (7 AK)

**Jarmen 2021; (2030+):**  
B= 6 AK; (28 AK)  
V= 6 AK; (20 AK)

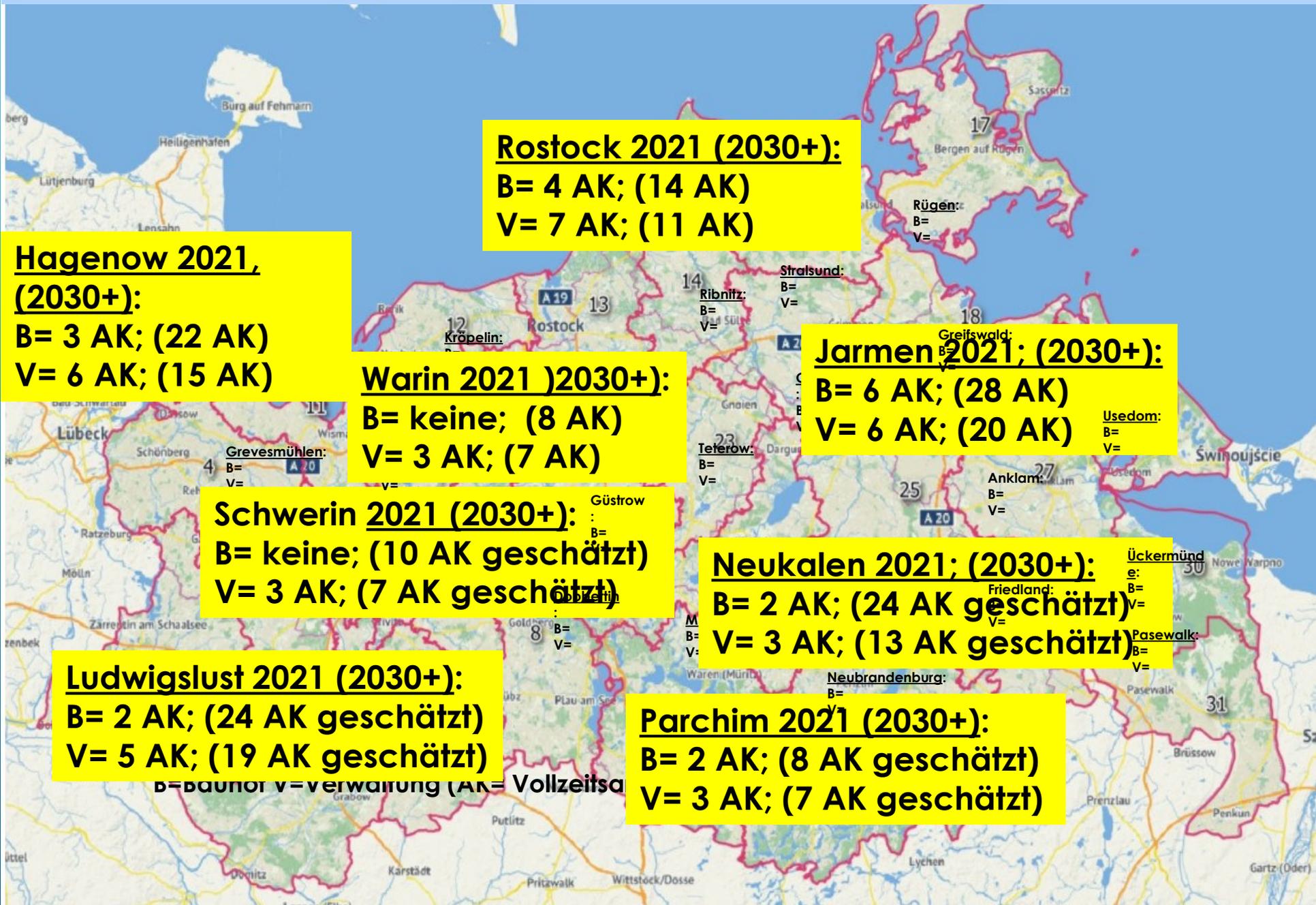
**Schwerin 2021 (2030+):**  
B= keine; (10 AK geschätzt)  
V= 3 AK; (7 AK geschätzt)

**Neukalen 2021; (2030+):**  
B= 2 AK; (24 AK geschätzt)  
V= 3 AK; (13 AK geschätzt)

**Ludwigslust 2021 (2030+):**  
B= 2 AK; (24 AK geschätzt)  
V= 5 AK; (19 AK geschätzt)

**Parchim 2021 (2030+):**  
B= 2 AK; (8 AK geschätzt)  
V= 3 AK; (7 AK geschätzt)

B=BAUPOT V=VERWALTUNG (AK= Vollzeitsa





# Rechtliche Grundlagen und Rücklagenbildung bei verrohrten Gewässern

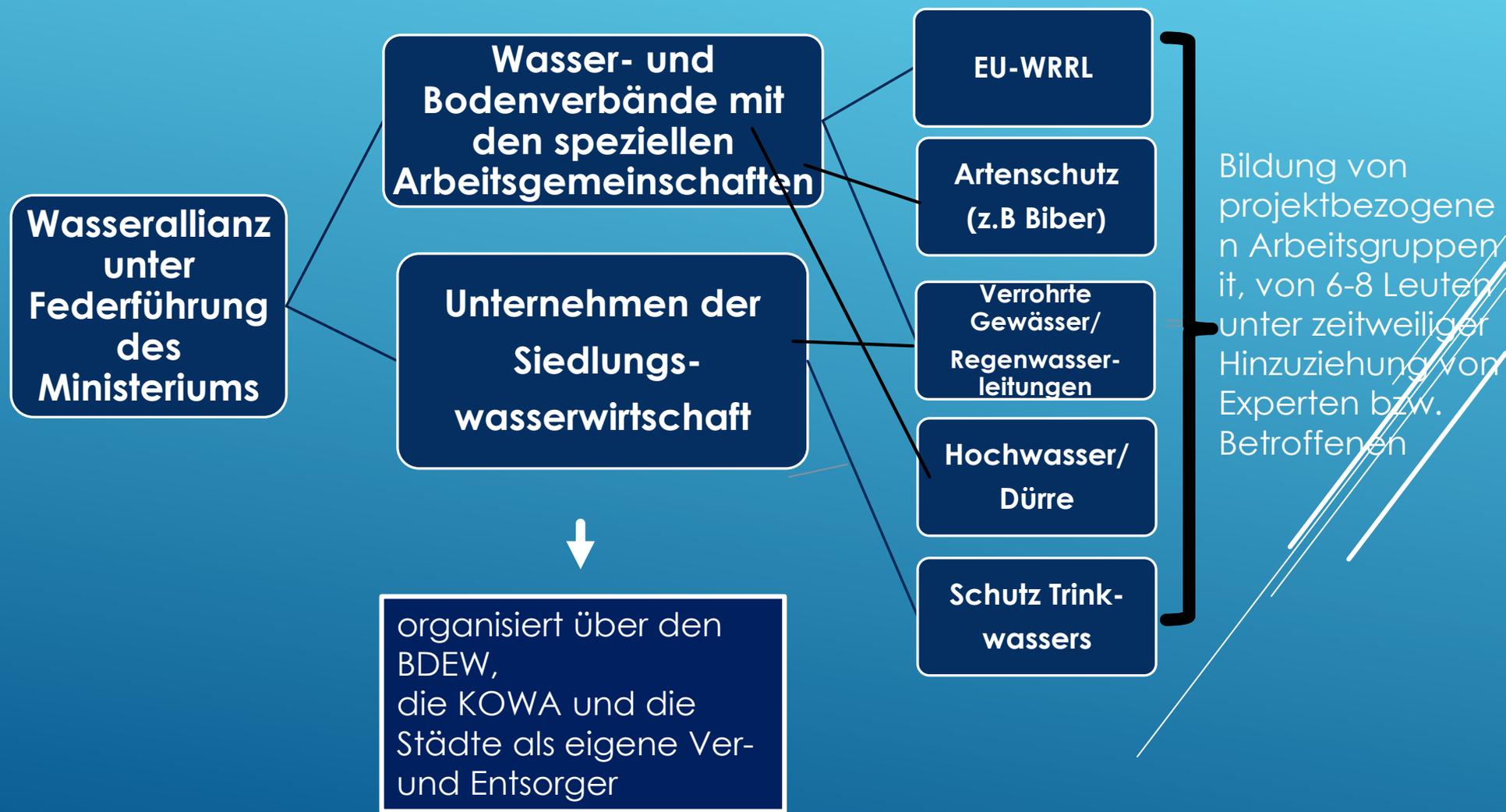
(nachträgl. Anmerkung im Protokoll Agrarausschuss Landtag 4.6.2020)

1.) Für verrohrte Gewässer gebe es für die WBV zwar die Möglichkeit, nicht aber eine ausdrücklich normierte Verpflichtung zur Rücklagenbildung.

2.) Dazu sind haushaltsrechtliche Änderungen der rechtlichen Regelungen für die Verbände notwendig, da die Gemeinden Eigentümer sind.

(Das Ministerium hat bisher keine Stellungnahme vom LV WBV MV entspr. der Mail vom 10.6.2020 dazu erhalten, ob die Verbände dies als notwendig erachten.)

# Verbündete suchen





## SCHÖPFWERKE

### **Wer soll Eigentümer sein und wer bildet Rücklagen oder Abschreibungen für Investitionen?**

- Übertragung der wasserwirtschaftlichen Altanlagen Schöpfwerke ins Eigentum der Gemeinden oder
- Verbleib im Anlagenbestand des Wasser- und Bodenverband über Beitragshebung



# Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow - Küste“

Alt Bartelsdorfer Str. 18 a | 18146 Rostock  
[www.wbv-untere-warnow-kueste.de](http://www.wbv-untere-warnow-kueste.de)

## **Rechtstreit Wasser- und Bodenverband gegen Landwirtschaftsbetrieb endete nach 14 Jahren in einem Vergleich**

Durch Unterlassen des Betriebens des Schöpfwerkes durch den Beklagten liegt objektiv eine Verletzung seiner Gewässerunterhaltungspflicht vor.

### **Sachstand:**

Das SW wurde in den -80iger Jahren errichtet und bis 1990 von einem Landwirtschaftsbetrieb unterhalten; 1992 wurde der WBV gegründet. Spätestens seit 1994 war das SW ohne elektrischen Anschluss und außer Betrieb.

Im Jahr 2006/07 entstand ein Ernteausfall aufgrund vernässter Flächen (ca. 150 ha)



# Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow - Küste“

Alt Bartelsdorfer Str. 18 a | 18146 Rostock  
www.wbv-untere-warnow-kueste.de

## Urteilsbegründung:

Gewässerunterhaltungspflicht an den Gewässern und an den Anlagen wird bestimmt durch:

- dessen Ausbauzustand
- nach der Funktionalität der Anlagen
- **nicht** nach Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnissen
- unabhängig von einer Übergabe der Entwässerungsanlagen

Der Träger der Gewässerunterhaltungspflicht muss - **wie bereits § 28 Abs. 1 S. 4 WHG 2002 („Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses“)** und **§ 28 Abs. 2 WHG 2002 („Unterhaltung ausgebauter Gewässer“)** festlegen -, den ordnungsgemäßen Abfluss der oberirdischen Gewässer erhalten, und zwar in der bereits erreichten Ausbaustufe.

**Ministerium für Landwirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern**



Alte  
Schöpfwerke  
Eigentum WBV

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landkreise untere Wasserbehörde  
und  
Städte- und Gemeindetag M-V

per mail: WBV und LV der WBV

bearbeitet von: Frau Dietzel

Telefon: 0385 / 588-6433

E-Mail:  
B.Dietzel@lu.mv-regierung.de

Aktenzeichen:  
VI-520-WBV01-2012/023-007  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 21.06.2012

**Gewässerunterhaltung; Schöpfwerke  
Bespprechung mit WBV am 21.06.2012**

Zivilrechtlich gilt bei SW, die am 3.10.1990 der Aufrechterhaltung der Vorflut dienen und im öffentlichen Interesse betrieben wurden und am 11.01.1995 von den WBV im Rahmen ihrer Gewässerunterhaltungspflicht betrieben wurden:

Bei SW, die der Aufrechterhaltung der Vorflut dienen und im öffentlichen Interesse betrieben werden, sind gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 9 S. 1 Nr. 2 GBBerG i.V.m. §§ 1 und 4 SachenRDV zu Gunsten des Unterhaltungspflichtigen beschränkt persönliche Dienstbarkeiten an den Grundstücken, auf dem sich die Anlagen befinden, entstanden. § 9a des GBBerG begründet zusätzlich das Eigentum des Inhabers der Dienstbarkeit an der Anlage. Für die finanzielle Sicherstellung der Unterhaltung dieser Schöpfwerke können die WBV in ihrem Haushaltsplan angemessene Abschreibungen veranschlagen und diese einer Sonderrücklage zuführen (§ 3 Abs. 3 WHVO M-V).



# Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow - Küste“

Alt Bartelsdorfer Str. 18 a | 18146 Rostock  
[www.wbv-untere-warnow-kueste.de](http://www.wbv-untere-warnow-kueste.de)

Zuordnung Eigentum unabhängig von der Unterhaltungspflicht, welche gesetzlich nach § 62 LWaG eine Maßnahme der Gewässerunterhaltung ist.

## Altanlagen

### Wasser- und Bodenverband

1. SW Schwanenteich
2. SW Hirschburg
3. Peez
4. Gehlsdorf
5. Stuthof
6. Klostergraben
7. Schmarler Bach
8. Laakkanal
9. Moorgraben
10. Zeez
11. Wiendorf
12. Tabakswiese

**Ministerium für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landkreis Rostock  
Untere Wasserbehörde

Per E-Mail: [ilona.schullig@lkros.de](mailto:ilona.schullig@lkros.de)

Bearbeitet von: Frau Haubelt

Telefon: 0385 / 588-6402

E-Mail:  
[S.Haubelt@lm.mv-regierung.de](mailto:S.Haubelt@lm.mv-regierung.de)

Aktenzeichen:  
520-71000-2019/027-033  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 28.06.2021

bestehende  
Schöpfwerke

**Schöpfwerk und Deiche Koppentheide (Graal-Müritz)**

Sehr geehrte Frau Schullig,

ich danke für Ihr Schreiben vom 30.03.2021 und die bis zur Beantwortung aufgebrachte Geduld.

Sie informierten über Fragestellungen im Zusammenhang mit der Übernahme eines Schöpfwerkes und einer notwendigen Deichinstandsetzung, wobei das Schöpfwerk offenbar illegal errichtet wurde. Sie fügten eine Stellungnahme der Rechtsanwälte GKMP Pencereci an den WBV Untere Warnow-Küste vom 30.03.2021 bei.

1. Frage:

Welchen Charakter muss die Übernahme des Schöpfwerkes und seiner Anlagenteile haben?  
Muss sie in Form eines Vertrages oder einer Urkunde erfolgen?

Es wurde zutreffend auf § 311b BGB und das dort verankerte Formerfordernis hingewiesen. Ob die Grundstücksflächen, auf denen sich das Schöpfwerk mit seinen verschiedenen Anlagenteilen (Gebäude, Pumpenschacht, Schaltschrank, Fleetgraben als Teil eines Gewässers II. Ordnung) sowie die Aufstandsflächen der Deiche zwingend an den WBV zu übertragen sind, wird sich u. a. danach zu richten haben, ob sie wesentliche Bestandteile des (jeweiligen) Grundstücks i.S.d. § 94 Abs. 1 BGB sind. Für die Einordnung ist die Verkehrsanschauung maßgebend. Dies ist eine zivilrechtliche Frage, die durch das LM nicht zu betrachten ist.



# Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow - Küste“

Alt Bartelsdorfer Str. 18 a | 18146 Rostock  
www.wbv-untere-warnow-kueste.de

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### § 311b Verträge über Grundstücke, das Vermögen und den Nachlass

- (1) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder zu erwerben, bedarf der notariellen Beurkundung. Ein ohne Beachtung dieser Form geschlossener Vertrag wird seinem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erfolgen.
- (2) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein künftiges Vermögen oder einen Bruchteil seines künftigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, ist nichtig.
- (3) Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, bedarf der notariellen Beurkundung.

Der Nießbrauch ist in Deutschland das unveräußerliche und unvererbliche absolute Recht, eine fremde Sache, ein fremdes Recht oder ein Vermögen zu nutzen. (Wikipedia)



# Rechtliche Grundlagen und Beitragsunterdeckung bei Schöpfwerken (Mail Ministerium Landwirtschaft und Umwelt 14.8.2020)

**Sollte keine Übertragung an die Gemeinde erfolgen, ist der WBV Eigentümer und es trifft Folgendes zu:**

Die Bildung von Abschreibungen und Sonderrücklagen für Schöpfwerke, die im Eigentum der WBV stehen, müsste auch Gegenstand der vom Landesverband als Prüfstelle durchgeführten Prüfung sein....

## **1.) AGWVG § 2a:**

- der Prüfbericht ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen

## **2.) AAWHVO (3.1.) und den Anlagen 6 und 7(Rücklagen-/Anlagennachweis):**

- Abschreibungen bilden die zur Erhaltung und Erneuerung von Vermögensgegenständen bei gleichbleibender Beitragsbelastung dienen

## **3.) WHVO § 3 Abs. 3:**

- angemessene Abschreibungen einer Sonderrücklage zuführen



Landkreise untere Wasserbehörde  
und  
Städte- und Gemeindetag M-V

bearbeitet von: Frau Dietzel

Telefon: 0385 / 588-6433

E-Mail:  
B.Dietzel@lu.mv-regierung.de

Aktenzeichen:  
VI-520-WBV01-2012/023-007  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, den 21.06.2012

per mail: WBV und LV der WBV

Gewässerunterhaltung; Schöpfwerke  
Besprechung mit WBV am 21.06.2012

Erstmalige Errichtung und  
Leistungserweiterung von  
Schöpfwerken nach 1995

Für Neubau von Anlagen und Betriebserweiterung bedarf es regelmäßig einer wasserrechtlichen Zulassungsentscheidung, ggf. einer Planfeststellung nach § 68 WHG. Der Bau eines SW gehört danach grundsätzlich nicht zur Aufgabe der Gewässerunterhaltung. Die nach dem GUVG gebildeten Verbände können jedoch nach § 4 GUVG ihre Aufgaben erweitern. Weitere Aufgaben hat ein WBV aber nur, soweit er sie in seiner Satzung als Aufgaben festgeschrieben und gleichzeitig die Grundsätze der Beitragsverteilung für diese freiwillig übernommene Aufgaben in der Satzung geregelt hat (§ 6 Abs. 2 WVG). Unter diesen Voraussetzungen könnten von den Mitgliedsgemeinden Beiträge zur Finanzierung eines Anlagenbaus erhoben werden. Die von den Mitgliedsgemeinden für diese Aufgabe erhobenen Beiträge können diese allerdings nicht über entsprechende Gebühren von Grundstückseigentümern decken. § 3 GUVG bietet für eine Gebührenerhebung insoweit keine Rechtsgrundlage. § 2 WVG bestimmt die grundsätzlich für einen WBV zulässigen Aufgaben. Grundsätzlich zulässige Verbandsaufgaben wären gem. § 2 Nr. 2, 6, 7 und 8 WVG der Bau von Anlagen in und an Gewässern, die Verbesserung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich der Regelung des Bodenwasserhaushaltes und die Herstellung von Anlagen zur Entwässerung sowie techn. Maßnahmen zur Grundwasserbewirtschaftung. Der Bau eines SW zur Senkung des Grundwasserstandes bzw. Verhinderung eines Grundwasserstandanstiegs zur Verbesse-

# Neubau auch durch die Gemeinden selbst oder über Dritte möglich

## Stadt Greifswald erneuert ihre Anlagen über den Abwasserverband

16.06.2021 – Ersatzneubau für Schöpfwerk in Eldena feierlich übergeben



Heute wurde am Parkplatz hinter der Eldenaer Mühle der Ersatzneubau für das Schöpfwerkes „Matthias Werner“ feierlich übergeben. Der Ersatzneubau wurde im Auftrag des Abwasserwerkes Greifswald zwischen Juli 2020 und März 2021 errichtet, die letzten Asphaltarbeiten wurden im Mai dieses Jahres ausgeführt. Selbst während der Bauarbeiten war das Schöpfwerk immer in Betrieb. Die Kosten belaufen sich insgesamt auf 1,1 Millionen Euro.

Ein Schöpfwerk sorgt für die Entwässerung einer natürlichen Senke, also eines Gebietes, das keine natürliche Vorflut hat. Somit wird durch das Überpumpen des zulaufenden Wassers eine Überflutung des Umlandes verhindert. Dieses Schöpfwerk stellt die Entwässerung eines 93 Hektar großen Einzugsgebietes im Stadtteil Eldena sicher.



## Eigentum Hansestadt Rostock (Neubau 2006):

SW Verbindungsweg

## Eigentum Gemeinde Graal Müritz Anlagenerweiterung 2015)

SW Stromgraben

## Privateigentum (Neubau 2000 im Rahmen eines Wohngebietes):

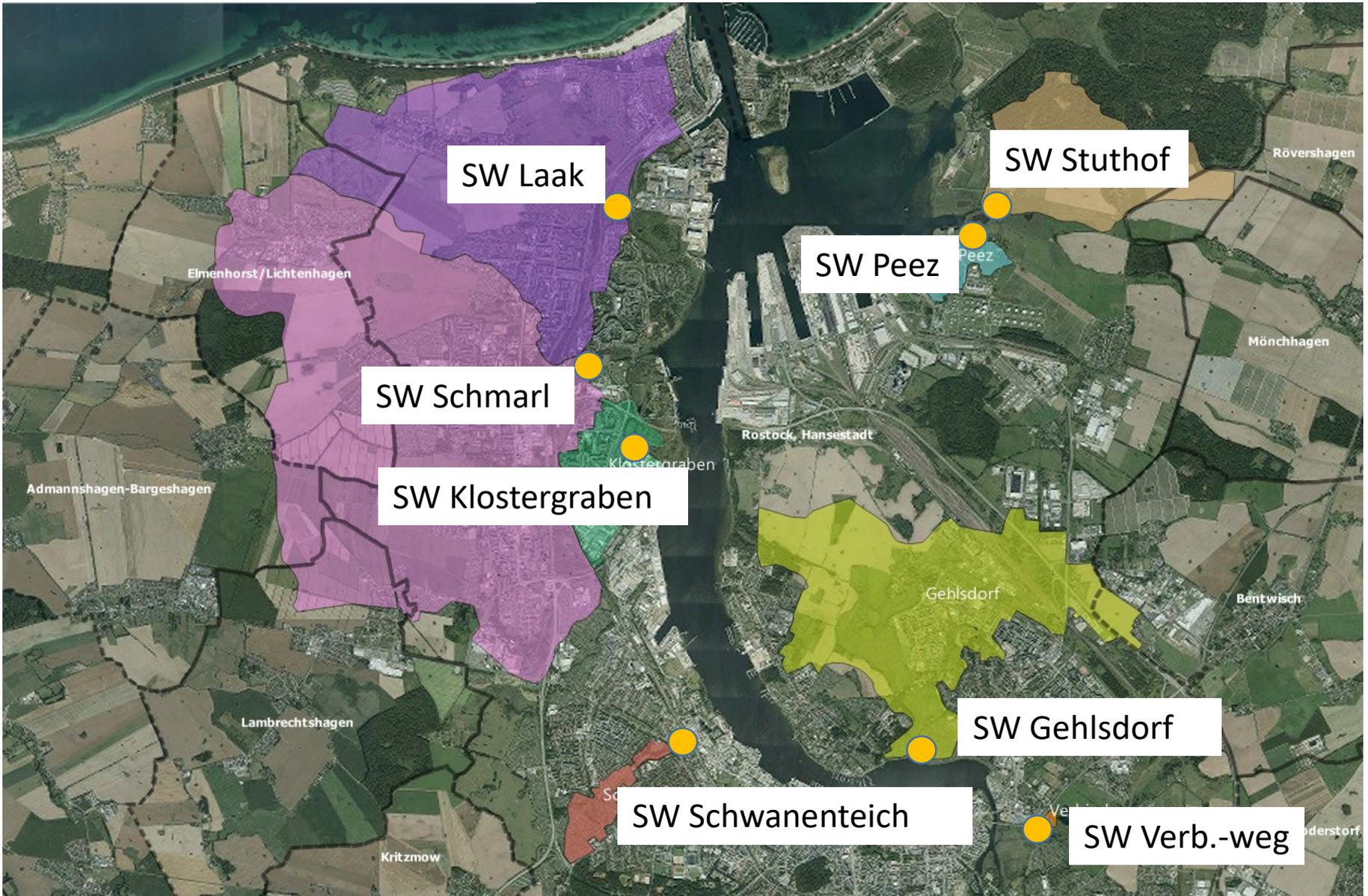
SW Koppenheide

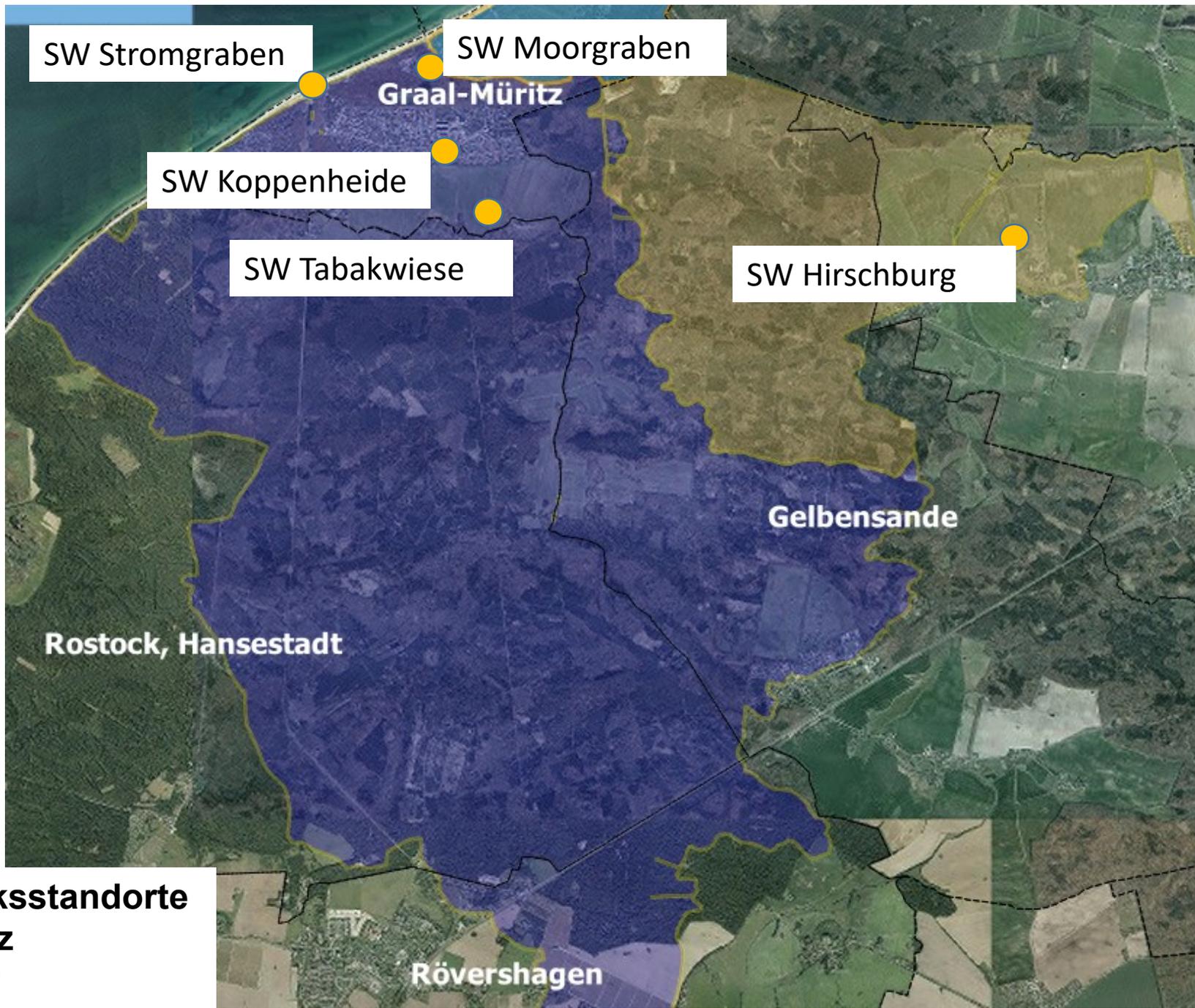
### § 94

#### Wesentliche Bestandteile eines Grundstücks oder Gebäudes

(1) <sup>1</sup>Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. <sup>2</sup>Samen wird mit dem Aussäen, eine Pflanze wird mit dem Einpflanzen wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

# Standorte Schöpfwerke Raum Rostock





**Schöpfwerksstandorte  
Graal-Müritz  
und Ribnitz**

# Schöpfwerk Stromgraben



Schöpfwerk



Seekasten

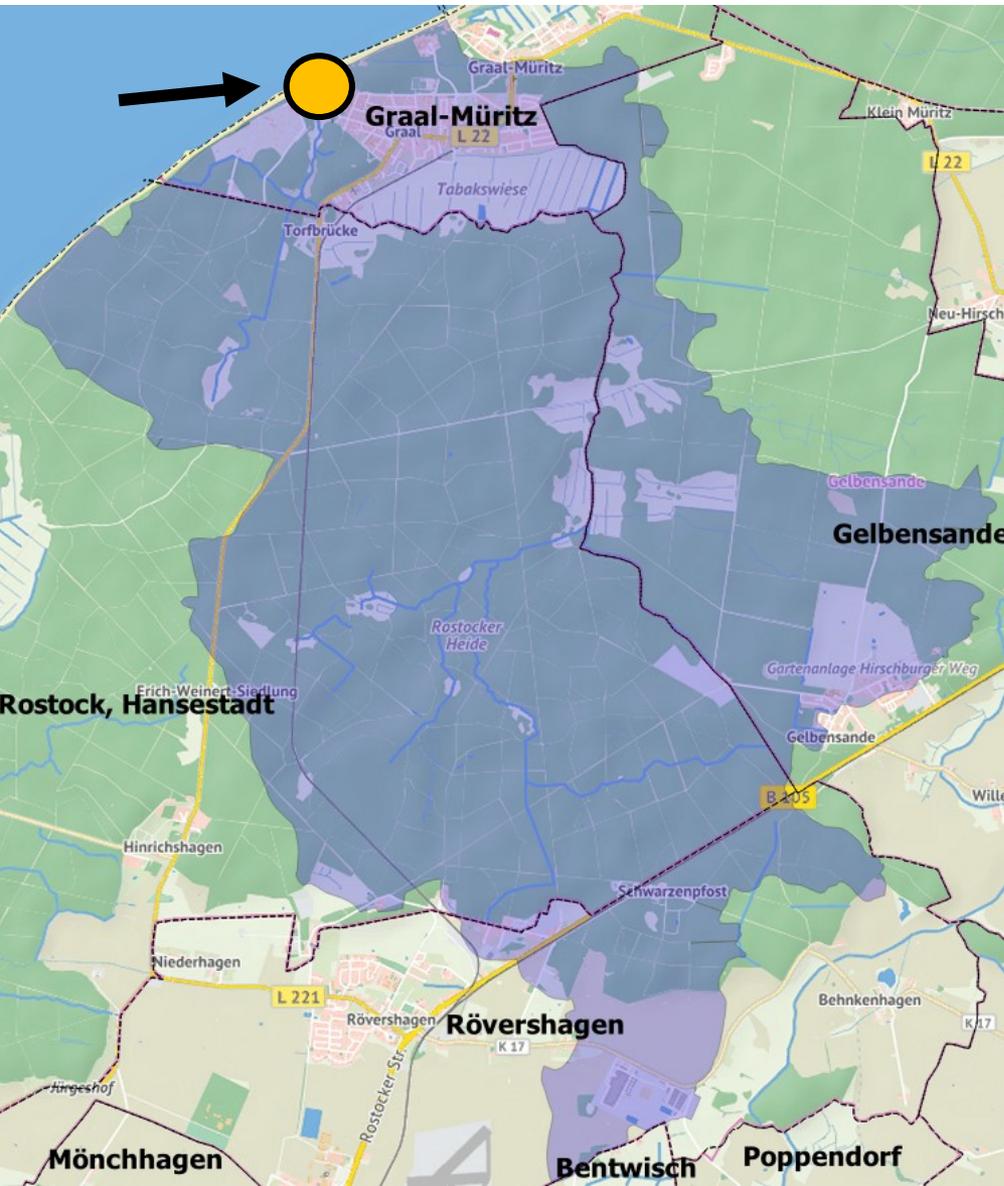


Seekasten



Mahlbusen

# Schöpfwerk Stromgraben



## Daten:

Baujahr 2016, Zustand in Ordnung, techn.

Ausstattung, Aufbau:

1 Mahlbusen (9.000 m<sup>2</sup>)

1 Trafo-Station

4 Pumpen

(3,4 m<sup>3</sup>/s, Motorleistung gesamt 260 kW)

1 Seekasten

1 Seeauslaufleitung

Einzugsgebiet: 47 km<sup>2</sup>

Bevorteilte

HRO: 334 ha

Rövershagen: 27,04 ha

Mönchhagen: 0,26 ha

Ev.-Luth. KG

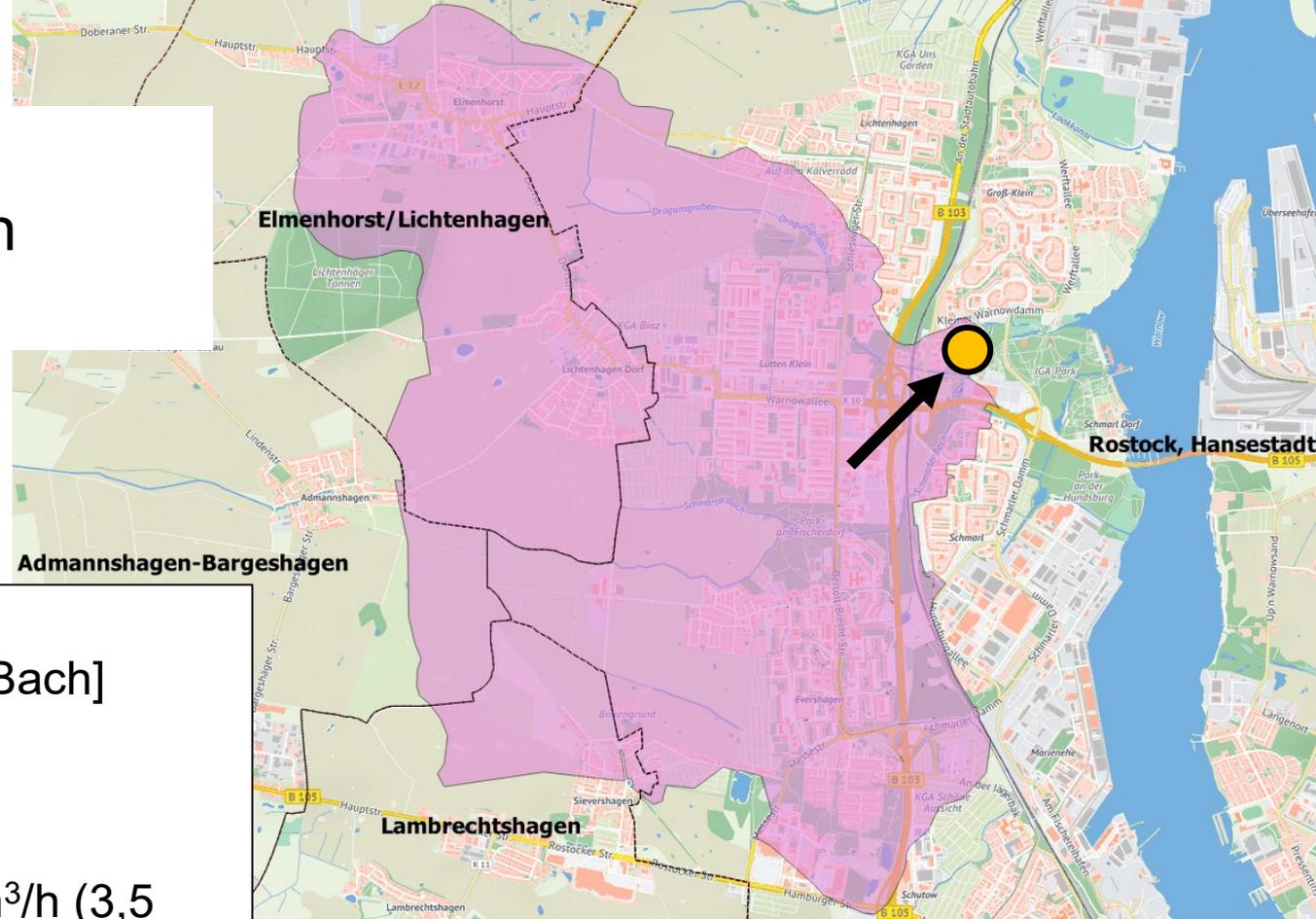
Toitenwinkel: 0,15 ha

SBA Stralsund: 2,27 ha

# Schöpfwerk Schmarler Bach



# Schöpfwerk Schmarler Bach



## Daten:

Gewässer: 2 [Schmarler Bach]

Baujahr: 1974

Mahlbusen: 11.000 m<sup>2</sup>

Pumpentyp: 4x PL-C 600

Gesamtleistung: 12.600 m<sup>3</sup>/h (3,5 m<sup>3</sup>/s), 300 kW

Freiauslauf/Sielanlage

Zustand: Betonkrebs im Ein- und Auslaufbereich sowie an der Sielanlage

**Einzugsgebiet:** 2.027 ha

## **Bevorteilt:**

Rostock 1.204 ha, Lambrechtshagen 111 ha, Admannshagen-Bargeshagen 74 ha, Elmenhorst/Lichtenhagen 540 ha;

Ev.-Luth. KG Rostock Lichtenhagen 51 ha, DB Netz AG 10 ha, SBA Stralsund Bundesstraßen 18 ha ...



# Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow - Küste“

Alt Bartelsdorfer Str. 18 a | 18146 Rostock

[www.wbv-untere-warnow-kueste.de](http://www.wbv-untere-warnow-kueste.de)

11.8.2021

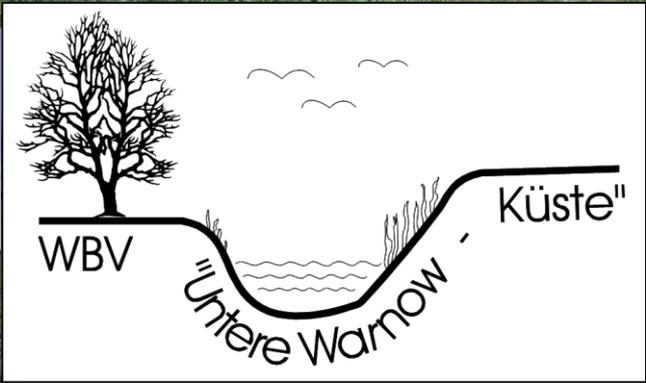
Schöpfwerk/ Jahr	2017/2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Verbindungsweg/Otternsteig 2007				Erneuerung HW-Schieberantrieb						Zustandsprüfung	Anbindung EMSR
Stromgraben 2016					Entschlammung Mahlbusen						
Schwanenteich	Planung	Notüberlaufleitung mit Verteilerschachtbauwerk, Hydraulik		Pumpenschachtreinigung, neue Armaturen	Anbindung EMSR						
Laakkanal	Genehmigungsplanung				Bau, EMSR, Ausbau Mahlbusen						
Stuthof	Hydraulische Untersuchung	Planung	Rückbau Technik / Ertüchtigung Gebäude (Bestandschutz)								
Hirschburg	Planung WasserFöRL				Genehmigung, Bau, Ausbau Mahlbusen						
Schmarler Bach	Zustandsprüfung		Planung	Betonanierung					Entschlammung Mahlbusen		
Gehlsdorf		Vorbereitung/ Planung			Bau, Abnahme/Restarbeiten						
Moorgraben	Zustandsprüfung	Hydraulische Untersuchung	Planung/Antragstellung		Bau, Abnahme/Restarbeiten						
Peez					Zustandsprüfung	Hydraulische Untersuchung	Planung	Bau, Freiauslauf, Schieber			
Klostergraben	Entschlammung Mahlbusen				Zustandsprüfung			Planung	Ertüchtigung Einlaufbauwerk, Schieberanlage, EMSR		

	fertig/i. O.
	Vorbereitung
	Planung
	Umsetzung

Stand 1/2021



## 4. Ämterrunde 11.08.2021



Vortragender: Daniel Bartsch  
bartsch@wbv-mv.de

# Gliederung

1. Neue Verbandsgewässer
2. DL – Staue – Wehre
3. Abgrenzung Reparatur – Vorschlag  
Satzungsänderung
4. Nutzung der WBV-Daten mit Mitgliedern

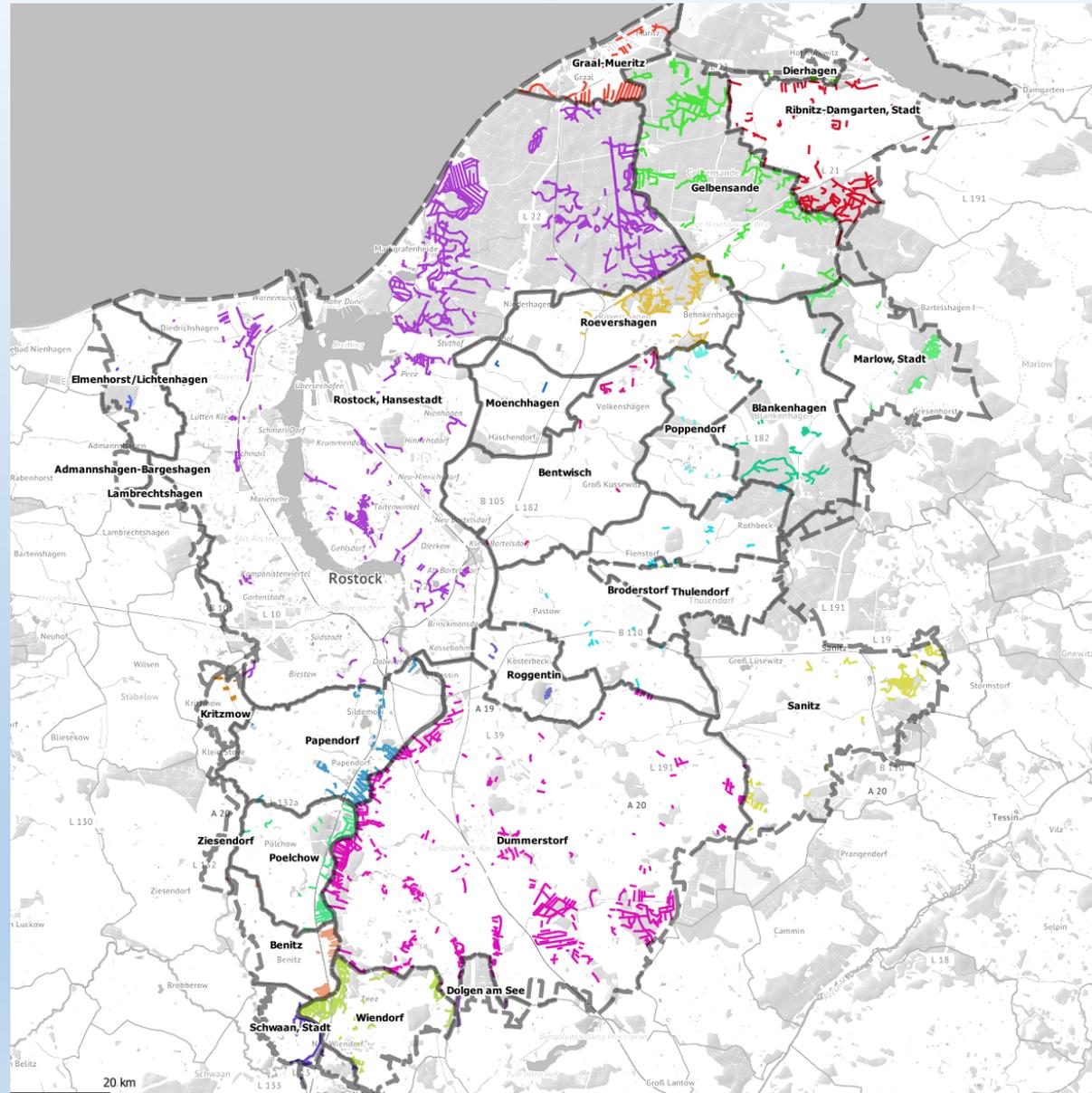
# 1. Prüfung auf neue Verbandsgewässer

- Beschäftigung mit Gewässerdaten vom LUNG
  - ca. 500 km offene Gewässer (Gewässer ohne Ordnung)
  - muss geprüft werden, welche davon Gewässer 2. Ordnung sind
- Digitalisierung von Drainageplänen
  - muss geprüft werden, welche davon Gewässer 2. Ordnung sind

Verband beschäftigt sich mit diesen Daten, um möglichst alle Gewässer 2. Ordnung in den Bestand aufzunehmen.

# 1. Potentielle offene Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet

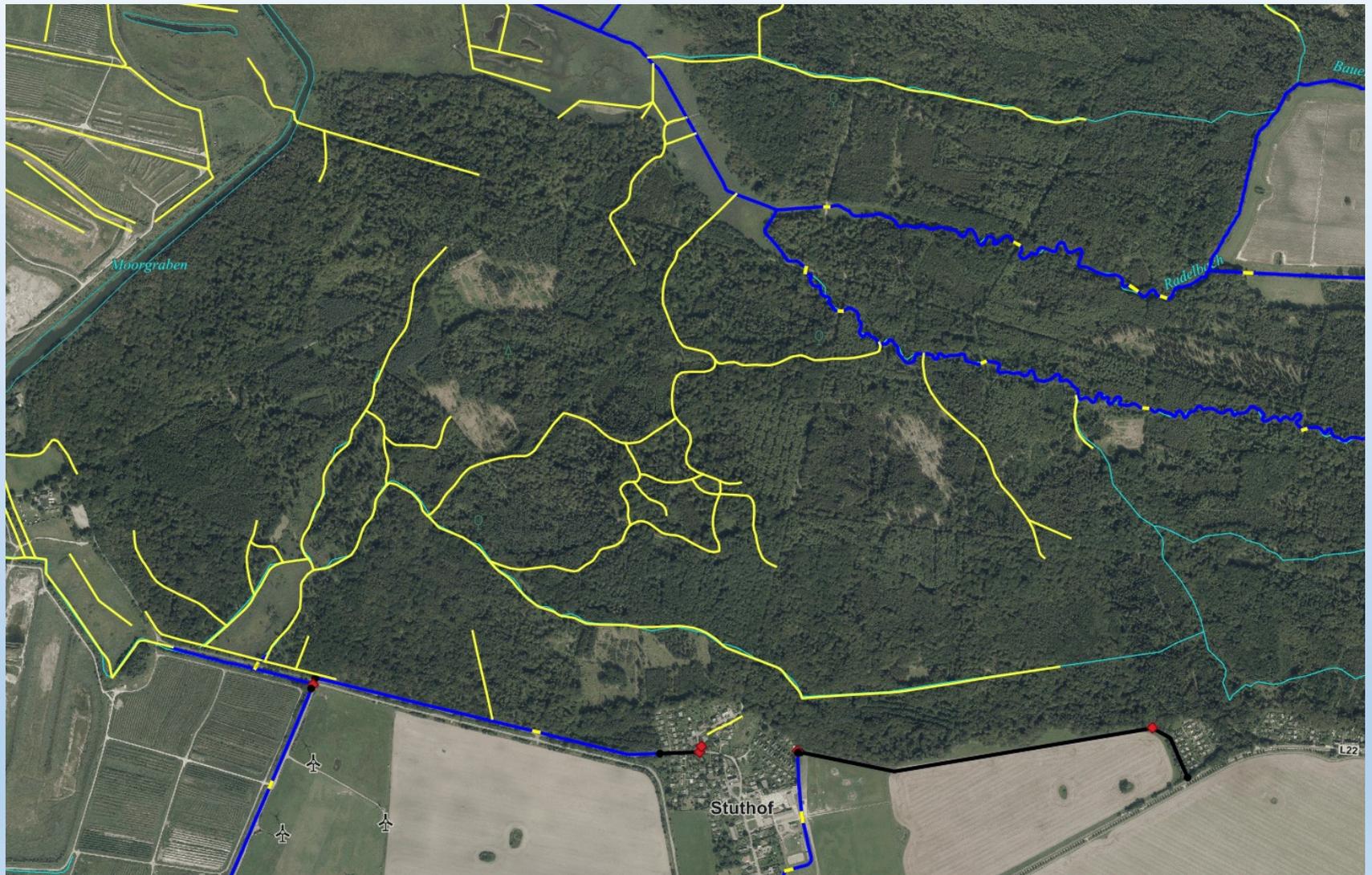
- basiert auf den Gewässern untergeordneter Bedeutung [Code 1504] (LUNG, Stand 2018)
- Gesamtlänge ca. 500 km
- genaue Länge muss ermittelt werden
- Schwerpunkte:
  - Rostocker Heide
  - entlang der Warnow
  - entlang der Zarnow = Wald- und Wiesenflächen



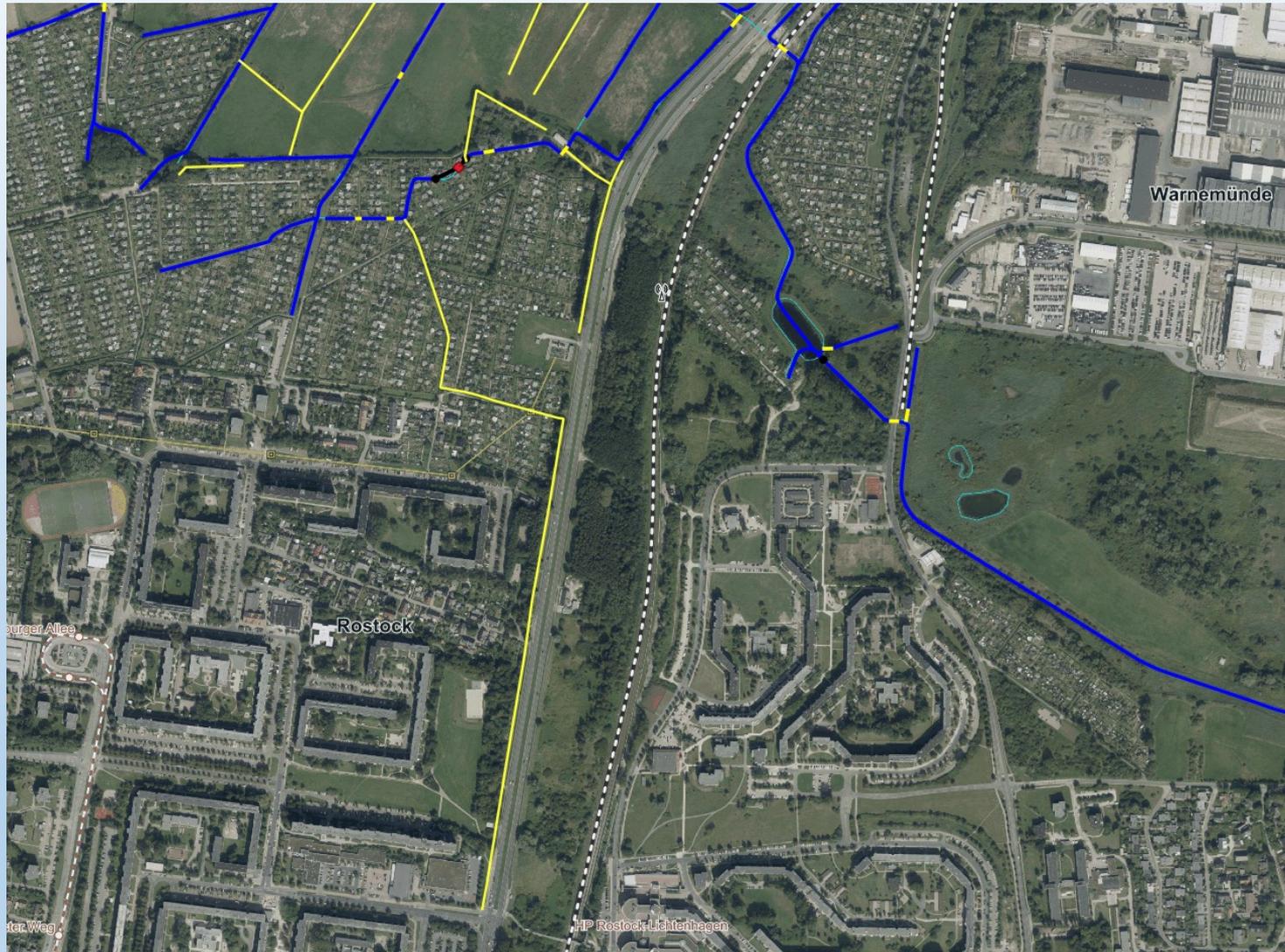
# 1. Potentielle **offene** Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet



# 1. Potentielle **offene** Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet



# 1. Potentielle offene Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet





## 2. Datenbestand – Durchlässe, Staue & Wehre

- im Rahmen der Bestandskorrektur und –aktualisierung der offenen Gewässer wurden viele Durchlässe entdeckt, die noch nicht im Bestand waren
- Anzahl der Durchlässe erhöht sich von 1142 auf 1885
- Anzahl der Staue und Wehre wird im nächsten Schritt aktualisiert
- weiterhin suchen wir immer noch nach Stauwärtern  
→ sollen ähnlich wie die Schöpfwerkswärter für eine Anzahl von Stauen verantwortlich sein (regelmäßige Kontrolle und Wartung)

### 3. Satzungsänderung - Entwurf

#### **Zu: § 2 Aufgaben des WBV**

Unterhaltungsmaßnahmen an verrohrten Gewässern, die über das übliche Maß von Reparaturen hinausgehen, stellen eine Anlagenerneuerung dar. Das ist der Fall, wenn mindestens eine ganze Haltung betroffen ist.

Eine Haltung wird folgendermaßen definiert:

- ist die Verbindungsstrecke zwischen zwei Schächten.
- Rohrleitungen gleicher Nennweite, Richtung, Gefälle, Material
- maximale Haltungslänge beträgt dabei 75 m für Rohrleitungen bis DN1200 und 60 m bei  $DN \geq 1200$

### 3. Satzungsänderung - Entwurf

In bereits vorhandenen Rohrleitungen, die diese Maße überschreiten, müssen daher ggf. weitere Schächte errichtet werden.

Der WBV übernimmt bei nachgewiesener Notwendigkeit die Anlagenerneuerung im Rahmen der Gewässerunterhaltung und stellt die entstehenden Kosten der betreffenden Gemeinde in Rechnung. Eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung ist nicht erforderlich.

## 4. Nutzung WBV-Daten mit Mitgliedern

### 1. Gemeinden mit NorGIS

- Gemeinsame Nutzung Datenbank auf WBV-Server über VPN-Verbindung
- Definition von Rechten über NorGIS möglich (Schreiben/Lesen)
- Abtrennung Stadtgebiet (Gemeinde) in Einzelprojekt in NorGIS notwendig (Aufwand durch Firma NorBIT)

### 2. Gemeinden ohne NorGIS

- Erstellung von **wms/wfs-Diensten** → tagesaktuelle Daten mit ausgewählten Parametern

## 4. Nutzung WBV-Daten mit Mitgliedern

### ZIEL: Anlagenerneuerung/-erhaltung/-rückbau unter Berücksichtigung unserer Daten

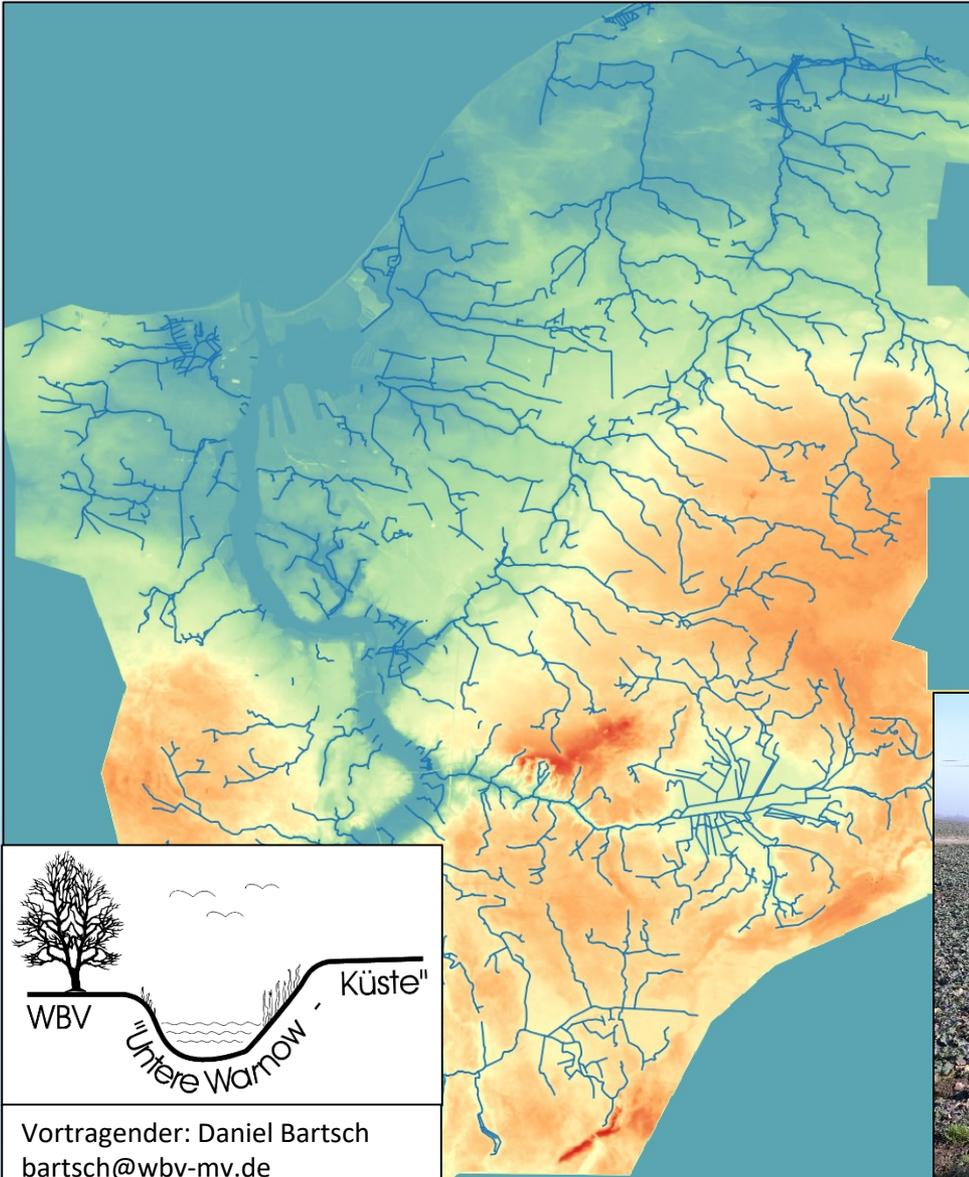
- Wir liefern:
  - Geometrien (RL, DL, Gew., SW, Stau usw.) + Parameter (Tiefe, Nennweite, Material, usw.)
  - Kamerabefahrungsdaten (WBV – teilweise enthalten im NorGIS)
  - Hydraulische Überlastung (Biota – Einarbeitung ins NorGIS durch WBV)
  - Hydraulische Modellierungen (Biota, Gemeinde, WBV)
  - Unterhaltungstrassen an Rohrleitungen und offenen Gewässern (Biota -> Regelwerk, WBV -> Umsetzung)
  - Öffnungspotentiale (Biota)
  - Georeferenzierte Drainagepläne (WBV)



#### Gemeinde:

- soll in der Lage sein Daten in Planungen berücksichtigen und nutzen zu können
- Daten sollen Stück für Stück ab dem 01.01.2022 zur Verfügung gestellt werden – Geometrien + Parameter werden früher zur Verfügung gestellt
- dafür sollen die Gemeinden einen Verantwortlichen benennen

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

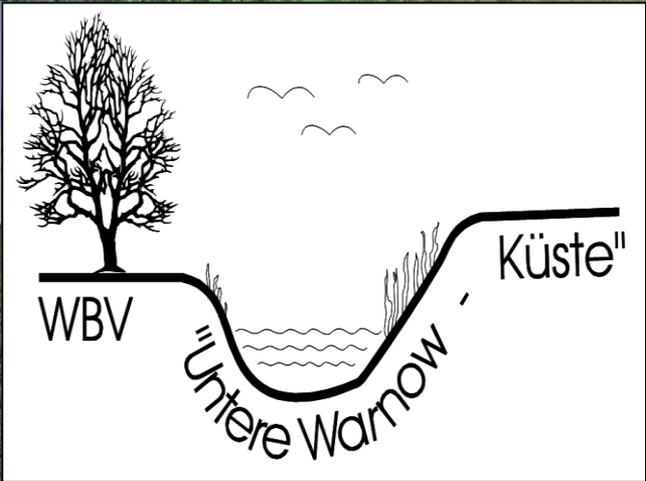


Vortragender: Daniel Bartsch  
bartsch@wbv-mv.de



Informationsveranstaltung  
11.08.2021

# Unterhaltungstrasse



# Gliederung

1. Ermittlung von Unterhaltungstrassen an offenen und verrohrten Gewässern
2. Satzungsänderung - Entwurf

# 1. Ermittlung von Gewässerunterhaltungstreifen an offenen und verrohrten Gewässern

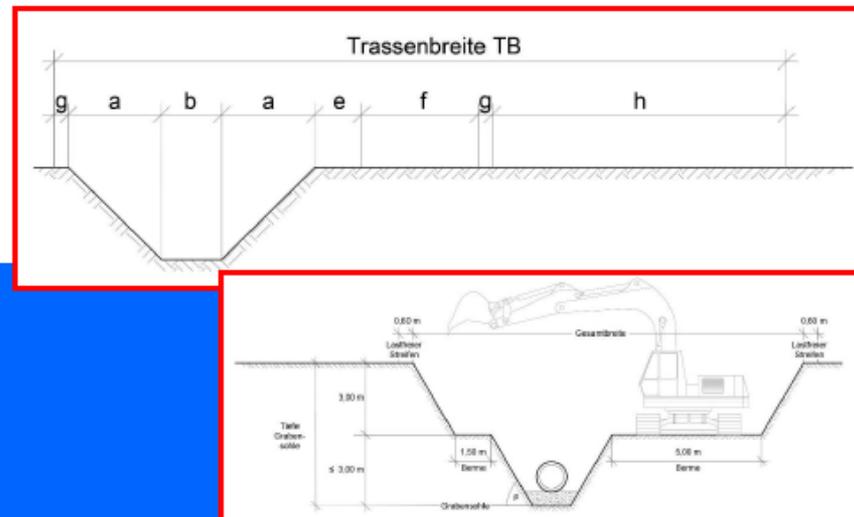
- Erstellung Regelwerk für Trassenbreiten nach fachlichen und rechtlichen Regelerfordernissen durch Biota
- Trassen notwendig zur Wahrnehmung Verbandsaufgaben

Dazu zählen:

- Kontrolltätigkeiten
- Schadensbewertung durch Kamerabefahrung
- Reparaturen an Haltungen und Schächten
- Erhöhung Abflusskapazität durch Neubau oder Öffnung

Hierfür Freihaltetrassen notwendig zur Erreich- und ggf. Befahrbarkeit durch schwere Technik.

## Sachverständigengutachten: Rohrleitungen an Gewässern 2. Ordnung - Erfordernisse der Flächenfreihaltung im Hinblick auf Unterhaltungsfragestellungen und Baufreiheit



**Gutachter: Dr. rer. nat. Dr. agr. Dietmar Mehl**

**Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Gewässerschutz**

(Erstbestellung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Anerkennung und Vereidigung gemäß § 6 LwSachVO M-V am 20.07.2000, Folgebestellung durch die Industrie- und Handelskammer zu Rostock gemäß ihrer Sachverständigenordnung vom 19. April 2010 am 17.07.2012)

# 1. Ermittlung von Gewässerunterhaltungstreifen an offenen und verrohrten Gewässern

- Trassenbreite ergibt sich aus der Summe folgender Teilkomponenten

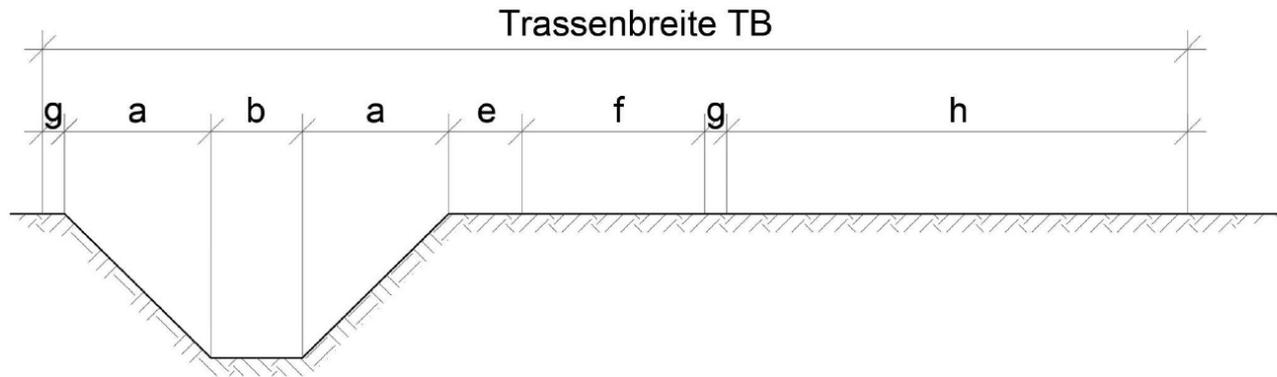


Abbildung 3-5: Maßgebliche Teilräume/-komponenten zur Ermittlung einer notwendigen Trassenbreite (vgl. auch Abbildung 3-1)

Tabelle 3-4: Teilkomponenten zur Ermittlung einer (mindestens) notwendigen Trassenbreite

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Böschungsausladung (einseitig)	Lichte Mindestbreite	Böschungsausladung (einseitig)	Mindestabstand zu Böschungskanten	Fahr- und Ausladebreiten benötigter Tiefbautechnik, Sicherheitsabstand	Lastfreier Streifen	Mindestbreite für seitlich anschließend abgelagerten Aushub
a	b	a	e	f	g	h
$\alpha = \frac{t}{\tan \beta}$	abhängig von äußerem Rohrdurchmesser	$\alpha = \frac{t}{\tan \beta}$	2,00 m	5,00 m	0,60 m	$h = 1,2 (2 a + b)$
mit $\beta$ = Böschungswinkel und t = Tiefe des Grabens von Geländeoberkante bis Grabensohle	abhängig vom Böschungswinkel $\beta$ (je nach Untergrund)	mit $\beta$ = Böschungswinkel und t = Tiefe des Grabens von Geländeoberkante bis Grabensohle				a, b aus Ergebnissen nach Spalten (1) und (2)

# Trassenbreite TB

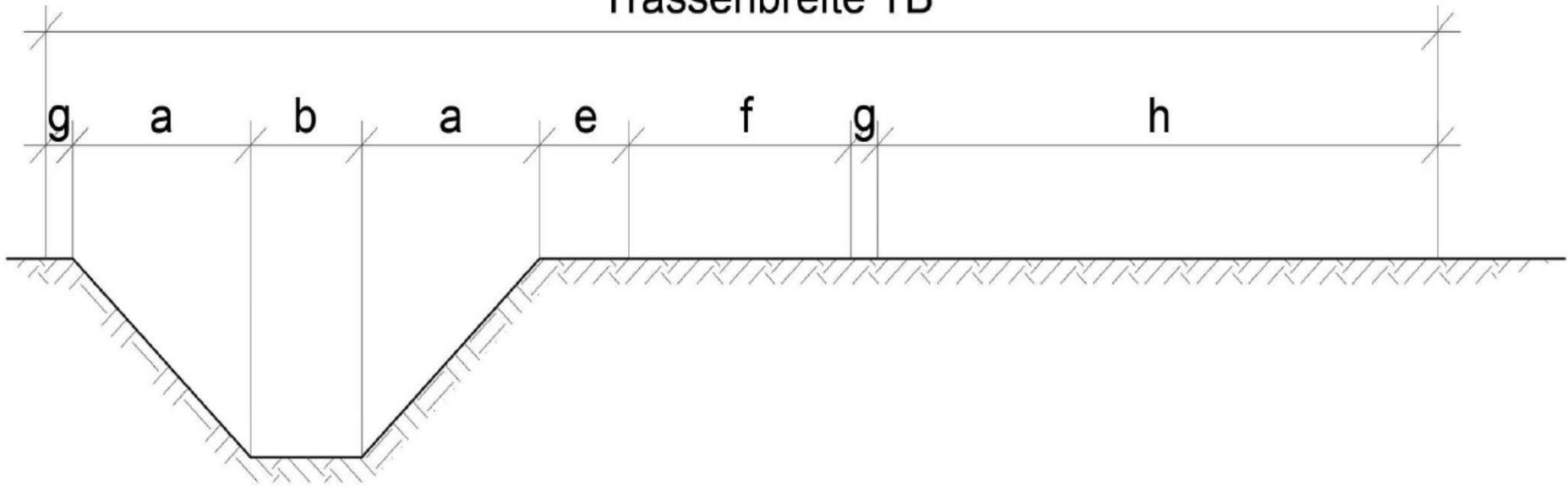


Abbildung 3-5: Maßgebliche Teilräume/-komponenten zur Ermittlung einer notwendigen Trassenbreite (vgl. auch Abbildung 3-1)

Tabelle 3-4: Teilkomponenten zur Ermittlung einer (mindestens) notwendigen Trassenbreite

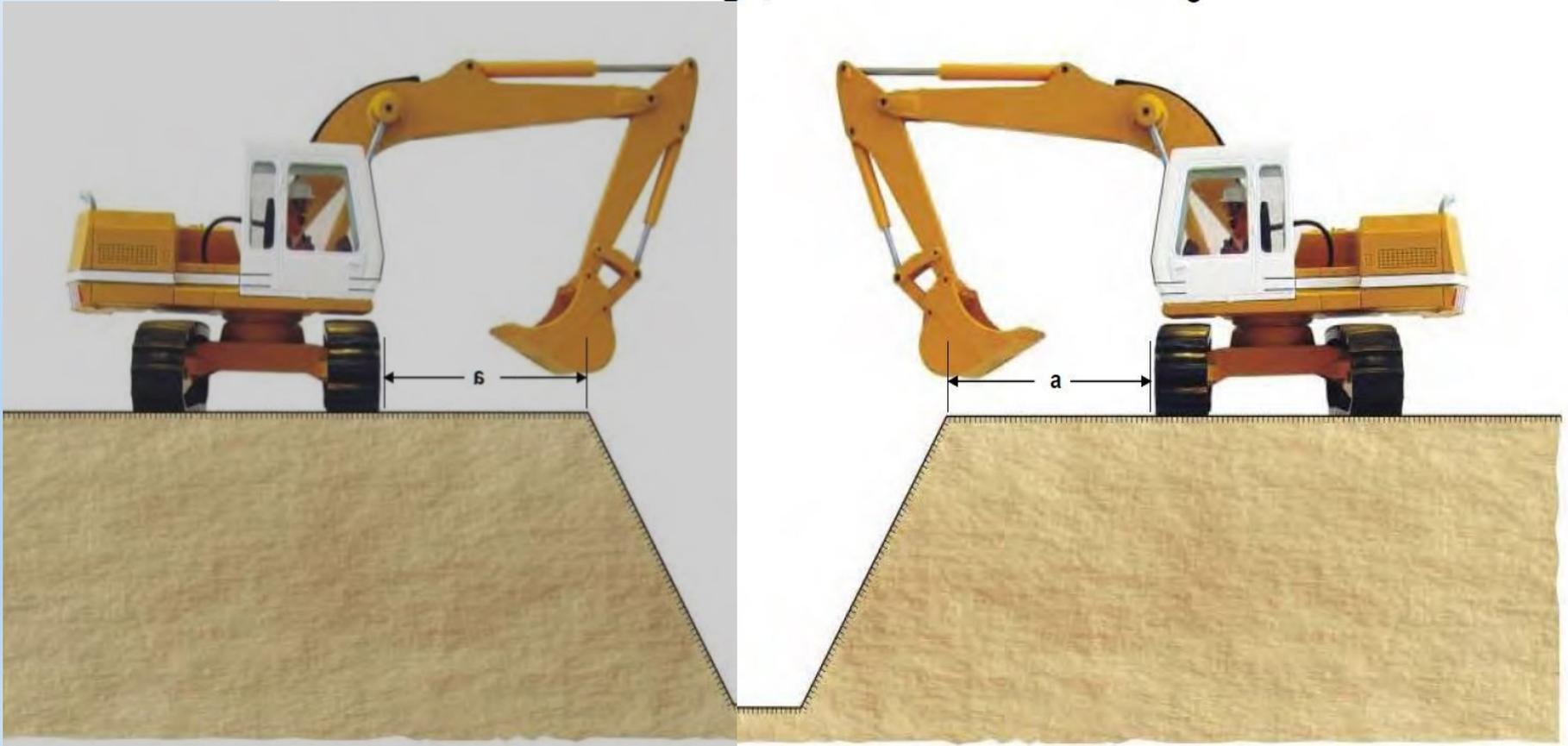
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Böschungsausladung (einseitig)	Lichte Mindestbreite	Böschungsausladung (einseitig)	Mindestabstand zu Böschungskanten	Fahr- und Ausladebreiten benötigter Tiefbautechnik, Sicherheitsabstand	Lastfreier Streifen	Mindestbreite für seitlich anschließend abgelagerten Aushub
<b>a</b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>e</b>	<b>f</b>	<b>g</b>	<b>h</b>
$\alpha = \frac{t}{\tan \beta}$	abhängig von äußerem Rohrdurchmesser	$\alpha = \frac{t}{\tan \beta}$	2,00 m	5,00 m	0,60 m	$h = 1,2 (2 a + b)$
mit $\beta$ = Böschungswinkel und $t$ = Tiefe des Grabens von Geländeoberkante bis Grabensohle	abhängig vom Böschungswinkel $\beta$ (je nach Untergrund)	mit $\beta$ = Böschungswinkel und $t$ = Tiefe des Grabens von Geländeoberkante bis Grabensohle				a, b aus Ergebnissen nach Spalten (1) und (2)

# 1. Ermittlung von Gewässerunterhaltungstreifen an offenen und verrohrten Gewässern

## Mindestabstände von Fahrzeugen und Baugeräten zu Böschungskanten



- $a \geq 2 \text{ m}$  für - Baugeräte über 12 t bis 40 t
- Fahrzeuge, die die Achslasten nach § 34 StVZO überschreiten



# 1. Ermittlung von Gewässerunterhaltungstreifen an offenen und verrohrten Gewässern

- Trassenbreite ist maßgeblich abhängig von der Tiefe der Haltung und dem anstehenden Boden
- Für Rohrleitungen soll gelten:

Tiefe	Trassenbreite bei Geröll, Schotter, Kies, Sande	Trassenbreite bei hohem Ton-/Schluffanteil
bis 2 m	20 m	15 m
bis 4 m	35 m	30 m
bis 6 m	50 m	40 m

- Für offene Gewässer soll gelten:

Tiefe der Sohle	Trassenbreite
bis 2,5 m	7 m einseitig ab Böschungsoberkante
ab 2,5 m	7 m beidseitig ab Böschungsoberkante, da die Technik nicht von nur einer Seite alles erreichen kann

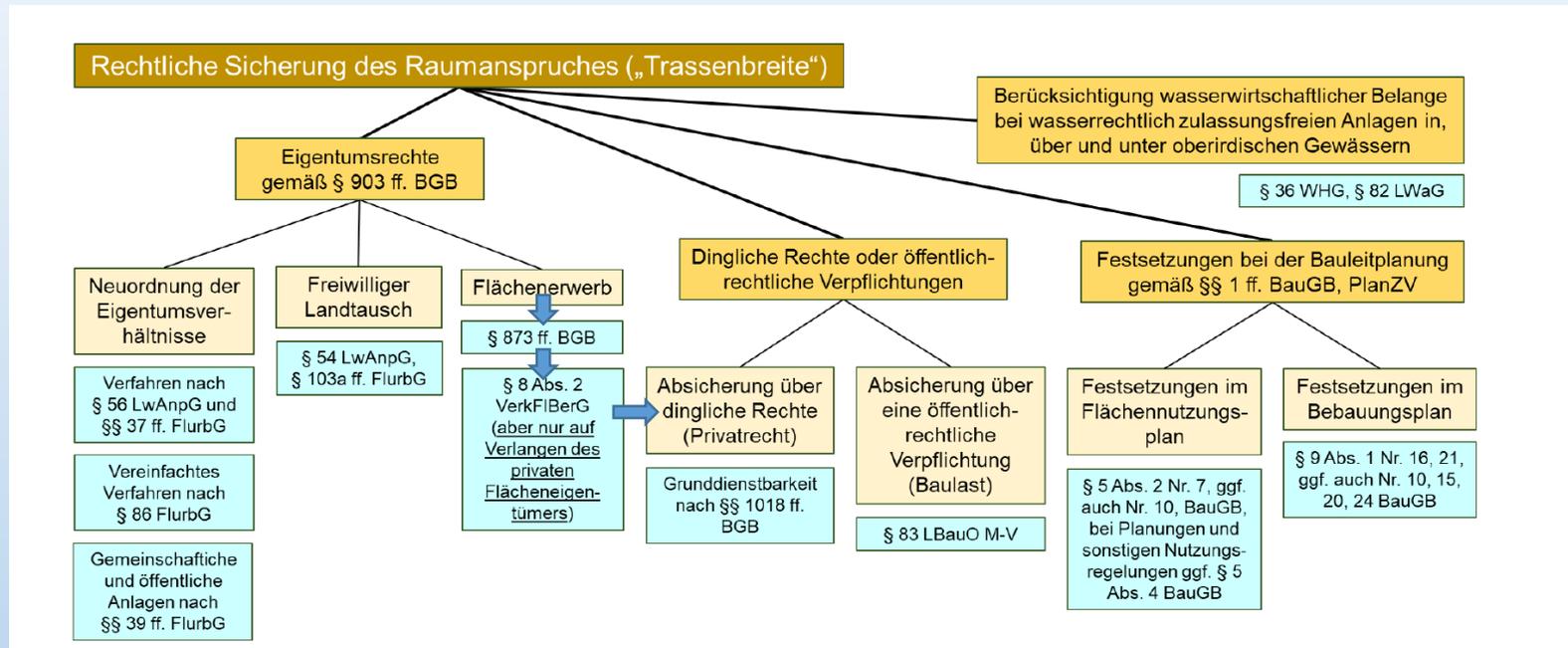
# 1. Ermittlung von Gewässerunterhaltungstreifen an offenen und verrohrten Gewässern

- aktuelle Spezialtechnik stößt an Grenzen bei tiefen und breiten Gewässern ab Sohlentiefe 2,5 m  
→ beidseitiger Streifen notwendig



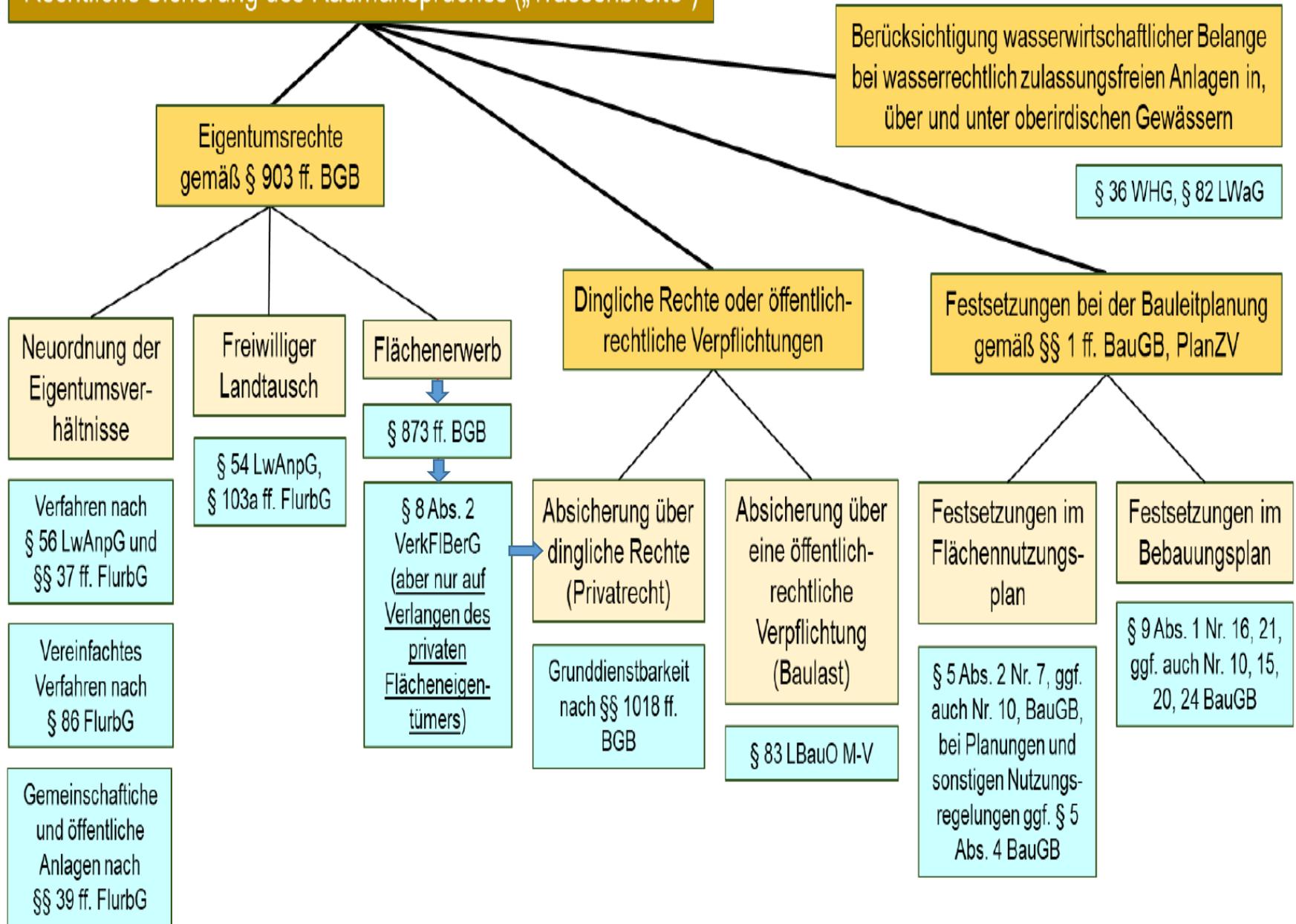
Böschungsneigung 1:2 , Grabentiefe 2,5m  
Böschungslänge 5m, Sohle 2m  
Mindestabstand zur Böschungsoberkante 2m  
→ Gesamte Länge 12m  
Langarmbagger Spezialtechnik bis 17 m  
durchschnittliche Auslegerweiten 9-11 m

# 1. Ermittlung von Gewässerunterhaltungstreifen an offenen und verrohrten Gewässern



- sinnvollste Möglichkeit zur Sicherung der Trassen ist zur Zeit der Erwerb der Flächen durch die Gemeinde und die Absicherung über dingliche Rechte (Grunddienstbarkeiten für WBV)
- Grundstückseigentümer nicht zum Verkauf verpflichtet
- Festlegungen im WHG bzw. LWaG zu mind. Erforderlichen bzw. gebotenen Trassenbreiten aktuell nicht vorhanden und müssen angestrebt werden

# Rechtliche Sicherung des Raumespruches („Trassenbreite“)



# 1. Ermittlung von Gewässerunterhaltungstreifen an offenen und verrohrten Gewässern

- Tiefe bis 2 m und Böschungswinkel  $45^\circ$  (Geröll, Schotter, Kies, Sande)  
→ Trassenbreite 20 m einseitig
- beide Seiten bebaut – kaum Platz vorhanden



# 1. Ermittlung von Gewässerunterhaltungstreifen an offenen und verrohrten Gewässern

- Tiefe bis 4 m und Böschungswinkel  $45^\circ$  (Geröll, Schotter, Kies, Sande)  
→ Trassenbreite 35 m einseitig
- beide Seiten weitestgehend frei



## 2. Satzungsänderung - Entwurf

### § 4

#### **Unternehmen, Plan, **Gewässerrandstreifen****

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Anlagenverzeichnis sowie den es ergänzenden Gewässerunterhaltungsplänen und den Ergebnissen der Gewässerschau.

(1a) Die notwendigen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung für die eingesetzten Bagger erfordern räumlichen Bedarf i.S. einer Unterhaltungstrasse (Anlage 1) für die Gewässer II. Ordnung. Diese ergeben sich aus den Forderungen der BG Bau (Mindestabstände von Fahrzeugen und Baugeräten zu Böschungskanten) für Baugeräte von 12-40 t sowie deren definierter Achsabstände gem. § 34 StVZO.

(1b) Der WBV „Untere Warnow Küste“ tritt als öffentlicher Nutzer in Ausübung der hoheitlich gebundenen Aufgabe der Gewässerunterhaltung dieser Trassen auf, die sich nicht im Eigentum des WBV befinden. Im § 2 Absatz 2 des VerkFlBerG ist das Bett oberirdischer Gewässer als Verkehrsfläche i.S. des Gesetzes geregelt.

Nach § 3 (Abs. 3) Rechte bei öffentlicher Nutzung Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) kann an Stelle des Verkaufs des Grundstücks durch den öffentlichen Nutzer die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit verlangt werden, wenn das Grundstück durch die Verkehrsfläche nur in einzelnen Beziehungen genutzt wird. Diese Dienstbarkeit muss zu Lasten der Gemeinde und zu Gunsten des WBV „Untere Warnow-Küste“ jeweils schriftlich vereinbart werden.

# 2. Satzungsänderung - Entwurf

## Artikel 1

Änderungen der Anlage 1 der Satzung (Veranlagungsregel):

### 3. Freihaltetrassen

#### 3.1 Rohrleitungen

Zur Wahrung der Verbandsaufgaben an den Rohrleitungen sind Freihaltetrassen notwendig. Die Trassenbreite (TB) ist abhängig vom Böschungswinkel (für nichtbindige/weiche bindige Böden (Geröll, Schotter, Kies, Sande)  $\beta \leq 45^\circ$  und für mindestens steife bindige Böden (hoher Ton-/Schluffanteil)  $\beta > 60^\circ$ ), von der Tiefe und von der Nennweite der Rohrleitung. Für Tiefen ab 3,00 m ist zuzüglich ein Bermeffaktor k zu berücksichtigen.

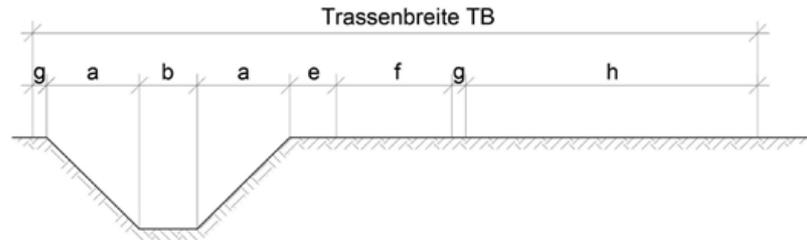


Abbildung 3-5: Maßgebliche Teilräumel-komponenten zur Ermittlung einer notwendigen Trassenbreite (vgl. auch Abbildung 3-1)

Tabelle 3-4: Teilkomponenten zur Ermittlung einer (mindestens) notwendigen Trassenbreite

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
Böschungsausladung (einseitig)	Lichte Mindestbreite	Böschungsausladung (einseitig)	Mindestabstand zu Böschungskanten	Fahr- und Ausladebreiten benötigter Tiefbautechnik, Sicherheitsabstand	Lastfreier Streifen	Mindestbreite für seitlich anschließend abgelagerten Aushub
<b>a</b>	<b>b</b>	<b>a</b>	<b>e</b>	<b>f</b>	<b>g</b>	<b>h</b>
$a = \frac{t}{\tan \beta}$	abhängig von äußerem Rohrdurchmesser	$a = \frac{t}{\tan \beta}$	2,00 m	5,00 m	0,60 m	$h = 1,2 (2a + b)$
mit $\beta$ = Böschungswinkel und t = Tiefe des Grabens von Geländeoberkante bis Grabensohle	abhängig vom Böschungswinkel $\beta$ (je nach Untergrund)	mit $\beta$ = Böschungswinkel und t = Tiefe des Grabens von Geländeoberkante bis Grabensohle				a, b aus Ergebnissen nach Spalten (1) und (2)

Die TB ergibt sich aus der Aufsummierung der Punkte (1) bis (7).

Vereinfacht wird angenommen:

Tiefe	Trassenbreite bei $\beta \leq 45^\circ$	Trassenbreite bei $\beta > 60^\circ$
bis 2 m	20 m	15 m
bis 4 m	35 m	30 m
bis 6 m	50 m	40 m

#### 3.2 Offene Gewässer

Für offene Gewässer gilt:

Tiefe der Sohle	Trassenbreite
bis 2,5 m	7 m einseitig ab Böschungsoberkante
ab 2,5 m	7 m beidseitig ab Böschungsoberkante